

# RS Vwgh 1994/6/16 94/19/1107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/19/1113

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/01/26 93/01/1372 2 (hier scheiterten alle Versuche, mit dem Bf in Kontakt zu treten)

## Stammrechtssatz

Ist der Vertreter des Bf zur Beschwerdeerhebung ermächtigt, so hindert der Umstand, daß diesbezüglich auf Grund eines Versehens nicht noch vorher ein Kontakt mit dem Bf hergestellt werden konnte, nicht daran, die Beschwerdefrist einzuhalten. (Hinweis E 29.4.1993,93/12/0030-0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994191107.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)